

Zeitschrift: Hebamme.ch = Sage-femme.ch = Levatrice.ch = Spendrera.ch
Band: 114 (2016)
Heft: 6

Rubrik: Aktuell

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

24-wöchiger Elternurlaub gefordert

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) verlangt die Einführung eines gesetzlich geregelten und bezahlten 24-wöchigen Elternurlaubs («Elternzeit»). Für Mütter beginnt der Anspruch nach dem geburtsbezogenen 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub, für Väter nach einem allfälligen ebenfalls unmittelbar geburtsbezogenen Vaterschaftsurlaub. Ein verbindlicher Mindestanteil pro Elternteil ist gesetzlich festzulegen, damit auch die Väter Elternzeit beziehen. Der Elternurlaub soll während der ersten zwölf Monate nach der Geburt eines Kindes bezogen werden. Dabei sind flexible Lösungen wichtig: Der Bezug soll in Tagen, in Wochen oder auch durch eine Anpassung des Arbeitspensums möglich sein. Eltern sollen eine Einkommensersatzrente von 80% mit einem Plafond von CHF 196.– pro Tag (Stand 1. Januar 2016) über die Erwerbsersatzordnung erhalten.

Die Schweiz kennt bis heute – anders als die meisten Länder Europas – keinen gesetzlich geregelten und bezahlten Elternurlaub. Die am 1. Juli 2005 eingeführte Mutterschaftsentschädigung ist eine Entschädigung direkt im Anschluss an die Geburt und dient damit primär dem mütterlichen Gesundheitsschutz (Art. 329f OR). Der geburtsbezogene Vaterschaftsurlaub ist gesetzlich nicht geregelt bzw. kann vom Vater höchstens im Rahmen eines «üblichen freien Tages» (Art. 329, Abs. 3 OR) geltend gemacht werden. Verschiedene Arbeitgeber gewähren ihren Mitarbeitern jedoch einen Vaterschaftsurlaub von zwei Tagen bis vier Wochen.

Quelle: Eidgenössisches Departement des Innern, Medienmitteilung vom 21. April 2016

Auf das Gebären programmiert

Bis zur Pubertät haben Mädchen und Knaben ähnliche Becken. Während sich der Knochenring bei Männern gleichmässig weiterentwickelt, wird das Becken bei Frauen breiter. Es erreicht im Alter von 25 bis 30 Jahren seine maximale Weite und wird ab 40 wieder

enger, wie eine Studie der Universität Zürich zeigt. Dabei ging es um die Frage, warum das weibliche Becken oft zu eng ist für die Geburt eines Kindes. Früher dachte man, dass die Evolution des Beckens ein Kompromiss zwischen Gebären und Fortbewegung auf zwei Beinen sei. Doch Studien zeigten, dass breite Becken beim Laufen kein Nachteil sind. Laut den Zürcher Forschern steuern weibliche Hormone die Beckenentwicklung. Weil diese – wie die vorgeburtliche Entwicklung des Kindes – durch die Ernährung und andere Umweltfaktoren beeinflusst werden, seien Geburtsschwierigkeiten relativ häufig. Warum aber wurde das weibliche Becken nicht einfach breiter? Das könnte tatsächlich auf den aufrechten Gang zurückgehen. So helfe ein engeres Becken, den Beckenboden zu stabilisieren und den hohen Druck aufzufangen, der im Unterleib beim Gehen entsteht.

Quelle: Neue Zürcher Zeitung vom 26. April 2016

Bericht Aufschub der Entschädigung für Mutterschaft

Der Bundesrat hat Mitte April den Bericht «Einkommen der Mutter bei Aufschub der Mutterschaftsentschädigung infolge längeren Spitalaufenthalts des neugeborenen Kindes» verabschiedet. Wird die Mutterschaftsentschädigung bei einem längeren Spitalaufenthalt des Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt aufgeschoben, kann für die Mutter eine finanzielle Lücke entstehen. Der Bundesrat schlägt zwei mögliche Lösungsansätze vor: In Betracht kommt die Sicherstellung eines Einkommens im Fall eines Aufschubs der Mutterschaftsentschädigung durch eine Ergänzung des Erwerbsersatzgesetzes. Die Lohnfortzahlung könnte andererseits ausdrücklich in Artikel 324a OR mit einer festen Dauer geregelt werden. Der Bericht wurde in Erfüllung der Postulate 10.3523 Maury Pasquier und 10.4125 Teuscher erstellt.

Quelle: Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, Medienmitteilung vom 20. April 2016

Berufsaustritte von Gesundheitspersonal

Weshalb Ärzte, Pflegende oder Hebammen ihren Beruf verlassen, wurde schon untersucht, doch Zahlen über das Ausmass gibt es kaum. Das Obsan Bulletin 7/2016, «Berufsaustritte von Gesundheitspersonal», publiziert vom Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (Obsan), schliesst diese Lücke: Erstmals werden Zahlen zu Berufsaustritten in verschiedenen Gesundheitsberufen präsentiert. Es handelt sich dabei um Ergebnisse einer umfassenden Analyse der Strukturhebung zum Gesundheitspersonal.

Die Resultate der Berufsaustritte variieren zwischen den betrachteten Berufsgruppen teilweise beträchtlich. Die Berufsgruppen der Ärztinnen und Ärzte sowie der Zahnärztinnen und Zahnärzte weisen mit 32% bzw. 28% die tiefsten, die der Pflegefachpersonen und nicht-ärztlichen Psychotherapie mit über 45% die höchsten Anteile an Berufsaustritten auf; bei den Hebammen sind es 41,9%. Die Berufsgruppen Pflegefachpersonal, Hebammen und medizinisch-technische Berufe enthalten zudem mit rund 15%, 14% und 12% die höchsten Anteile an Personen, die nicht mehr erwerbstätig sind. Dieselben drei Berufsgruppen weisen überdies auch viele Berufswechsel auf (zwischen 21% und 23%). Mit der vorliegenden Studie kann jedoch nicht ermittelt werden, wie viele der ausgetretenen Personen wieder einsteigen.

Obsan Bulletin 7/2016, «Berufsaustritte von Gesundheitspersonal», unter www.obsan.admin.ch Publikationen

Die Bevölkerung wächst und altert

Ende 2015 umfasste die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz 8 325 200 Personen. Damit ist sie gegenüber 2014 um 87 500 Personen gewachsen (+1,1%). Sowohl bei den Schweizerinnen und Schweizern (+38 500 Personen) als auch bei der ausländischen Bevölkerung (+49 100) war eine Zunahme zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist auf einen positiven Wanderungssaldo und einen Geburtenüberschuss zurückzuführen. Soweit die provisorischen Er-

gebnisse der Statistik der Bevölkerung und der Haushalte des Bundesamtes für Statistik.

Der Anteil der Personen ab 65 Jahren beläuft sich in der Schweiz auf 18% (gegenüber 20% bei Personen unter 20 Jahren). Aktuell sind jede fünfte Frau und jeder sechste Mann über 64 Jahre alt. In der weiblichen Bevölkerung ist der Anteil der über 64-Jährigen bereits jetzt höher als derjenige der unter 20-jährigen Frauen (19,9% gegenüber 19,4%).

In der Schweiz kommen auf 100 Personen zwischen 20 und 64 Jahren 29 Personen im Pensionsalter. Der Altersquotient hat sich somit vorübergehend stabilisiert. Bei den Frauen liegt der Altersquotient bei 33, was ebenfalls auf eine stärkere Alterung in dieser Bevölkerungsgruppe hindeutet.

Drei Faktoren beeinflussen die Bevölkerungsentwicklung der Kantone: der Geburtenüberschuss, der internationale Wanderungssaldo und der interkantonale Wanderungssaldo. Der Geburtenüberschuss hat praktisch in allen Kantonen zu einem Anstieg der Bevölkerungszahl geführt. Besonders ausgeprägt war diese Zunahme in den Kantonen Zug, Freiburg und Genf. Einzig in Graubünden, Solothurn, Basel-Landschaft, Uri, Schaffhausen, Basel-Stadt und im Tessin lag die Zahl der Todesfälle über jener der Geburten.

Quelle: Bundesamt für Statistik, Medienmitteilung vom 21. April 2016

Erwerbsbeteiligung der 55- bis 64-Jährigen nimmt stark zu

Im vergangenen Jahr belief sich die Erwerbsquote der Personen im Alter von 55 bis 64 Jahren auf 75,8%, wie Ergebnisse des Bundesamtes für Statistik zeigen. Zwar liegt die Erwerbsbeteiligung der 55- bis 64-Jährigen deutlich unter jener der 25- bis 54-Jährigen, gegenüber 2010 hat sie mit +5,3 Prozentpunkten jedoch stark zugenommen (25- bis 54-Jährige: +1,4 Prozentpunkte auf 91%). Bei den Frauen im Alter von 55 bis 64 Jahren ist zwischen 2010 und 2015 ein überdurchschnittlicher Anstieg der Erwerbs-

quote zu verzeichnen (+8,5 Prozentpunkte auf 69,1%; Männer: +2 Prozentpunkte auf 82,5%). Auch bei Personen im ordentlichen Rentenalter ist ein Anstieg der Erwerbsbeteiligung auszumachen: Im Vergleich zu 2010 hat sich die Erwerbsquote der 65- bis 74-Jährigen um 3,4 Prozentpunkte auf 18,1% erhöht.

2015 war die Erwerbsbevölkerung der Schweiz im Durchschnitt 41,6 Jahre alt. Gegenüber 2010 entspricht dies einer Erhöhung von 0,7 Jahren. Das geschätzte Durchschnittsalter beim Austritt aus dem Erwerbsleben lag 2015 bei

65,5 Jahren. Verglichen mit 2011 entspricht dies einer Zunahme von 0,5 Jahren. 2015 traten Männer mit 66 Jahren später aus dem Arbeitsmarkt aus als Frauen (64,8 Jahre). Arbeitskräfte im Sektor I sowie Selbstständigerwerbende bleiben überdurchschnittlich lange aktiv: Ihr mittleres Erwerbsaustrittsalter für den Zeitraum 2011 bis 2015 entspricht rund 67 Jahren.

Quelle: Bundesamt für Statistik, Medienmitteilung vom 19. April 2016

Interdisziplinäre Empfehlungen für neonatale Erstversorgung publiziert

Demographische Veränderungen haben zur Folge, dass geburtshilfliche Abteilungen mit neuen Herausforderungen konfrontiert werden. Eine gut abgestimmte interdisziplinäre und -professionelle Zusammenarbeit ist Voraussetzung, um die Sicherheit der werdenden Mütter und Neugeborenen zu gewährleisten und die Erwartungen der werdenden Eltern zu erfüllen. Schwangere mit einem hohen Risikoprofil für Mutter und/oder Kind sollen rechtzeitig identifiziert und in ein Zentrum für Perinatalmedizin eingewiesen bzw. verlegt werden. Geburtshilfliche Abteilungen sind im Sinne einer prophylaktischen Strategie gefordert, Strukturen zu klären, Prozesse zu definieren und klare Verantwortlichkeiten zu benennen.

Nun hat eine multidisziplinäre Arbeitsgruppe interdisziplinäre Empfehlungen erarbeitet. Beteiligt waren Mitglieder aus folgenden Organisationen: gynécologie suisse, Schweizerische Gesellschaft für Neonatologie, Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie, Schweizerische Gesellschaft für Anästhesie und Reanimation, Schweizerischer Hebammenverband und Swiss Association of Obstetric Anaesthesia. Die Empfehlungen richten sich an die geburtshilflichen Institutionen der Schweiz sowie im Einzelnen an Geburtshelfer, Hebammen, Neonatologen, Pädiater, Anästhesisten und Pflegefachpersonen.

Empfehlungen unter www.hebamme.ch
Hebammen > Bereich für Mitglieder >
fph Allgemein oder angestellte Hebammen

Erste Generalversammlung der Maternité Alpine

Mitte April fand in Zweisimmen die erste ordentliche Generalversammlung der Genossenschaft Geburtshaus Maternité Alpine statt. Der Vorstand der Genossenschaft informierte unter anderem über den Stand der Dinge und die Planung für das Jahr 2016. So hat die Maternité Alpine eine Vorstudie für einen Neubau auf der Spitalmatte in Zweisimmen mit zwei Partnern in Auftrag gegeben. Für einen möglichst baldigen Betriebsstart noch in diesem Jahr sucht die Maternité Alpine aber eine Übergangslösung, z.B. in einem Mietshaus. Die nötigen Unterlagen für den Erhalt einer Betriebsbewilligung sind bei der Gesundheitsdirektion einge-

reicht, und eine erste Version eines Zusammenarbeitsvertrags mit dem Spital Thun ist bereits formuliert.

Die Genossenschaft Geburtshaus Maternité Alpine wurde am 30. Juli 2015 nach der Schliessung der Geburtshilfe im Spital Zweisimmen gegründet. Die Trägerschaft bildet eine Geburtshausgenossenschaft, die von Fachpersonen unterstützt wird und gut in der Bevölkerung verankert ist. Die Maternité Alpine ist als Selbsthilfeprojekt weiterhin auf Unterstützung angewiesen.

Quelle: Genossenschaft Geburtshaus Maternité Alpine, Medienmitteilung vom 17. April 2016